



Fragen und Antworten

Import und Inverkehrbringen von Futtermitteln für Heimtiere

1. Ich will Futtermittel für Heimtiere importieren. Was muss ich tun?

- a. Wird das Futter weiterverkauft / abgegeben:
 - ⇒ muss die Firma / Person bei Agroscope eine Registrierung / Zulassung gemäss Art. 46 bis 48 der Futtermittel-Verordnung FMV (SR 916.307) beantragen (Antragsformular für Futtermittelbetriebe und -personen unter www.afk.agroscope.ch, Rubrik „Formulare“).
- b. Wird das Futter ausschliesslich für den privaten Gebrauch importiert (keine Abgabe an Dritte):
 - ⇒ ist gemäss Art. 1 Abs. 3 Bst. c FMV keine Registrierung / Zulassung bei Agroscope erforderlich.

Achtung: Allfällige weitere Auflagen der Zollbehörden, réservesuisse und kantonale Veterinärämter (bei tierischen Produkten) ebenfalls beachten!

2. Welche Anforderungen muss ich als registrierter Betrieb erfüllen?

- a. Bei Weiterverkauf an Grossisten / Wiederverkäufer sind sämtliche Anforderungen gemäss Kapitel 5 der FMV „Futtermittelhygiene sowie Registrierung und Zulassung von Betrieben“ (Art. 41 – 59) zu erfüllen. Dies umfasst insbesondere:
 - ⇒ Gute Lagerungspraxis;
 - ⇒ Rückverfolgbarkeit.
- b. Diese Anforderungen gelten gemäss Art. 40 FMV nicht für den Detailhandel mit Heimtierfuttermitteln (ausschliesslich Verkauf an Privatpersonen).

3. Sind die Schweizer Vorschriften identisch mit denjenigen der EU?

Die Futtermittel- und Futtermittelbuch-Verordnungen (FMV und FMBV, SR 916.307 und 916.307.1) vom 26. Oktober 2011 sind weitgehend mit den EU-Verordnungen (insbesondere VO 767/2009) harmonisiert.

4. Ich bin nicht Hersteller der gehandelten Futtermittel. Inwieweit bin ich zuständig?

- a. Als Importeur / Inverkehrbringer ist die Firma / Person gemäss Art. 3 Abs. 3 Bst. e „für die Kennzeichnung verantwortlich“ und somit diesbezüglich gegenüber der Schweizer Behörde (Bundesamt für Landwirtschaft / Agroscope) verantwortlich.
- b. Futtermittel dürfen gemäss Art. 42 Abs. 1 FMV nur von registrierten und / oder zugelassenen Betrieben bezogen werden. Diese verfügen über eine entsprechende Nummer und werden von den Futtermittelbehörden in den jeweiligen Ländern kontrolliert.
- c. Somit ist der Importeur dafür zuständig, dass die eingeführten Futtermittel konform sind, insbesondere in Bezug auf:
 - ⇒ korrekte Etikettierung (s. Leitfaden unter www.afk.agroscope.ch, Rubrik „Deklarationen“);
 - ⇒ unerlaubte oder unerwünschte Substanzen gemäss Anhänge 4.1 und 10 FMBV.

5. Gesetzliche Grundlagen – weiterführende Angaben?

- www.afk.agroscope.ch (Rubrik „gesetzliche Grundlage“ und weitere);
- Dr. med. vet. Heinrich Boschung (058 466 72 74, heinrich.boschung@agroscope.admin.ch), Agroscope, Amtliche Futtermittelkontrolle, Tioleyre 4, PF 64, CH-1725 Posieux